

Anerkennung Forschungspraktikum: BWD.02a „Qualitätssicherung und Evaluation“  
(2 ECTS-AP) und der Lehrveranstaltung BWD.02 „Qualitätssicherung und Evaluation“  
(1 ECTS-AP) im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe AB

**Prämisse:** Die Grundlage für das Forschungspraktikum ist der wissenschaftliche Blick der zukünftigen Lehrperson auf ihr/sein eigenes Tun.

**Zuständigkeit:**

Die Anerkennung der Studienleistung für das „Forschungspraktikum: Qualitätssicherung und Evaluation (BWD.02a)“ obliegt dem Zentrum für PPS. Die Anerkennung der Lehrveranstaltung „Qualitätssicherung und Evaluation (BWD.02)“ ist Aufgabe der Studienprogrammleitung für die BWG.

**Kriterien für die Anerkennung von Studienleistungen für das Forschungspraktikum:  
Qualitätssicherung und Evaluation (2 ECTS-AP)**

- Anerkannt werden ausschließlich Forschungsprojekte, die inhaltlich dem pädagogischen Feld zuzuordnen sind, wie z. B. Befragungen an Schulen, Untersuchungen in der Museumspädagogik, Friedenspädagogik, Sozialpädagogik, etc.
- Der Antrag auf Anerkennung muss folgende Punkte enthalten:
  - Name der verantwortlichen Institution und Unterschrift der wissenschaftlichen Projektleitung
  - ausformulierte Forschungsfrage
  - Beschreibung der Forschungsmethode
  - Aufgabenbeschreibung des Tätigkeitsfeldes des/der Studierenden im Rahmen des Forschungsprojekts
  - Dokumentation der Forschungsergebnisse, wie z. B. Poster, kleiner Forschungsbericht...).
- Die Durchführung des anzuerkennenden Forschungsprojekts darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.
- Anzuerkennen ist auch die aktive Teilnahme an einer wissenschaftlichen Tagung, in deren Rahmen der/die Studierende als Erstautor/in einen Vortrag hält bzw. an einer Posterpräsentation teilgenommen hat.

**Procedere:**

- Alle Anträge werden individuell geprüft.
- Die Voraussetzungen für die Anmeldung zum Forschungspraktikum und der Lehrveranstaltung „Qualitätssicherung und Evaluation“ ist die Absolvierung des Moduls BWA (4 Lehrveranstaltungen), des Orientierungspraktikums mit der LV „Theorie und Praxis des Unterrichts“ sowie des Unterrichtspraktikums PPS 1 mit fachdidaktischer Begleitung und der LV „Einführung in pädagogische Forschung“.
- Das Forschungspraktikum und die dazugehörige Lehrveranstaltung „Qualitätssicherung und Evaluation“ kann bei entsprechend vorliegenden Nachweisen gemeinsam anerkannt werden.
- Erfolgt ausschließlich die Anerkennung der Lehrveranstaltung „Qualitätssicherung und Evaluation (BWD.02)“ durch die Studienprogrammleitung BWG, so informiert diese schriftlich die LehrveranstaltungsleiterInnen und das ZePPS.

- Dem/der betreffenden Studierenden wird nahegelegt, dass er/sie den ersten LV-Termin der Lehrveranstaltung "Qualitätssicherung und Evaluation" besuchen muss, um die organisatorischen und inhaltlichen Modalitäten für das Forschungspraktikum mit der LV-Leitung abzuklären.
- Ein Informationsaustausch zwischen SPLBWG und ZePPS ist vereinbart.